

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Niedersächsisches Hundegesetz: Wie praktikabel sind die Regelungen?**

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 10.07.2023 - Drs. 19/1867  
an die Staatskanzlei übersandt am 11.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 03.08.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) ist jeder Hundehalter und jede Hundehalterin verpflichtet, seinen bzw. ihren Hund im zentralen Hunderegister anzumelden. Darüber hinaus verpflichten die jeweiligen kommunalen Satzungen die Hundehalter und -halterinnen, ihre Hunde zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer bei der jeweiligen Kommune anzumelden.

Nach § 3 NHundG müssen diejenigen, die in Niedersachsen einen Hund halten, die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Diese ist durch das Ablegen einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die angegebenen Zahlen in den Antworten zu Frage 4 und dem zweiten Teil der Frage 7 sind das Ergebnis einer Abfrage bei den kommunalen Behörden. Es wird darauf hingewiesen, dass einige kommunale Behörden mit Hinweis auf aktuelle Personalengpässe und urlaubsbedingter Abwesenheit „Fehlanzeige“ meldeten.

**1. Wie viele Hunde sind derzeit im zentralen Hunderegister angemeldet?**

Die Gesamtzahl der in Niedersachsen im zentralen Register gemeldeten Hunde beträgt aktuell 498 508.

**2. Welcher Prozentsatz der in Niedersachsen gehaltenen Hunde ist derzeit nach Einschätzung der Landesregierung im zentralen Hunderegister registriert?**

Es wird davon ausgegangen, dass jede Person, die einen Hund hält, diesen gemäß § 6 NHundG im zentralen Register meldet. Es liegen keine Erkenntnisse vor, welcher Prozentsatz der Halterinnen und Halter dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt.

**3. Ist nach Einschätzung der Landesregierung die Pflicht zur Anmeldung von Hunden im zentralen Hunderegister der Bevölkerung ausreichend bekannt? Falls nein, welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Bevölkerung ausreichend zu informieren?**

Die Pflicht zur Anmeldung von Hunden im zentralen Register ist gesetzlich vorgeschrieben, § 6 NHundG. Von den Gemeinden wird i. d. R. im Rahmen der Anmeldung zur Hundesteuer auf die Verpflichtung nach dem NHundG hingewiesen. Auch im Internet liefern einschlägige Suchmaschinen durch Eingabe der Worte „Anmeldung Hund Niedersachsen“ als erste Suchergebnisse Links zum Hunderegister Niedersachsen und zum Serviceportal Niedersachsen/BUS. Über den BUS-Formular-Service Niedersachsen gelangen neue Hundehalterinnen und Hundehalter direkt zu einem Formular, über das sie ihren Hund zur Hundesteuer anmelden und die Mitteilung über den Beginn der Hundehaltung nach dem NHundG vornehmen können. Die Pflicht zur Anmeldung von Hunden im zentralen Register dürfte daher in der Bevölkerung ausreichend bekannt sein.

**4. § 18 NHundG listet eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten auf, u. a. die Nichtanmeldung von Hunden zum zentralen Hunderegister. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Wie häufig wurden im Jahr 2022 die in § 18 NHundG genannten Ordnungswidrigkeiten geahndet (bitte nach Häufigkeit und Landkreis auflisten), und in welcher Höhe wurden Geldbußen verhängt (bitte nach Spannweite der Bußgelder auflisten)?**

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1 591 Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 NHundG geahndet. Die Spannweite der Geldbußen betrug 25 Euro bis 2 500 Euro.

Die Häufigkeit der Ordnungswidrigkeiten pro Landkreis kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Landkreis / Stadt	Anzahl
Stadt Wolfsburg	14
Stadt Wilhelmshaven	95
Stadt Salzgitter	19
Stadt Oldenburg	2
Stadt Delmenhorst	34
Stadt Braunschweig	Fehlanzeige
Region Hannover	45
Landkreis Wolfenbüttel	22
Landkreis Wittmund	8
Landkreis Wesermarsch	22
Landkreis Verden	2
Landkreis Uelzen	244
Landkreis Stade	22
Landkreis Schaumburg	Fehlanzeige
Landkreis Osterholz	9
Landkreis Northeim	Fehlanzeige
Landkreis Nienburg/Weser	7
Landkreis Leer	13
Landkreis Hildesheim	131
Landkreis Osnabrück	Fehlanzeige
Landkreis Helmstedt	330
Landkreis Harburg	8
Landkreis Hameln-Pyrmont	2
Landkreis Goslar	53
Landkreis Göttingen	9
Landkreis Gifhorn	6
Landkreis Friesland	Fehlanzeige
Landkreis Emsland	35
Landkreis Cloppenburg	22
Landkreis Celle	8
Landkreis Aurich	109
Landeshauptstadt Hannover	35
Landkreis Lüchow-Dannenberg	Fehlanzeige
Landkreis Vechta	Fehlanzeige

Landkreis / Stadt	Anzahl
Landkreis Heidekreis	25
Landkreis Peine	83
Landkreis Diepholz	9
Landkreis Grafschaft - Bentheim	31
Landkreis Lüneburg	59
Landkreis Oldenburg	45
Landkreis Cuxhaven	12
Landkreis Rotenburg (Wümme)	21

- 5. Die Bürgerinnen und Bürger müssen die von ihnen gehaltenen Hunde zweimal anmelden: zum zentralen Hunderegister und bei ihrer Kommune. Ist im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen geplant, die beiden Meldungen so miteinander zu verknüpfen, dass die Hundehalterinnen und -halter die Daten nur einmal eingeben müssen? Falls ja, wann wird dies der Fall sein? Falls nein, warum nicht?**

Im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist eine Änderung in Bezug auf die Anmeldung von Hunden in Niedersachsen in Planung. Ein genauer Umsetzungstermin kann zurzeit noch nicht genannt werden.

- 6. Wie viele theoretische und praktische Sachkundeprüfungen wurden im Jahr 2022 in Niedersachsen abgelegt?**

Im Jahr 2022 wurden in Niedersachsen 17 181 theoretische Sachkundeprüfungen abgelegt. In Bezug auf die abgelegten praktischen Sachkundeprüfungen liegen keine statistischen Auswertungen vor.

- 7. Mit welchen Erfolgsquoten wurden im Jahr 2022 in Niedersachsen theoretische und praktische Sachkundeprüfungen abgelegt? Wie häufig kam es im Jahr 2022 zur Untersagung einer Hundehaltung aufgrund nicht nachgewiesener oder nicht bestandener Sachkundeprüfung?**

Auch hier liegen keine statistischen Daten in Bezug auf die praktischen Sachkundeprüfungen vor. Die Durchfallquote bei den theoretischen Sachkundeprüfungen betrug im letzten Jahr 5,33 %.

Die Abfrage bei den niedersächsischen Kommunalbehörden hat ergeben, dass es im Jahr 2022 in 43 Fällen zu einer Untersagung der Hundehaltung aufgrund nicht nachgewiesener oder nicht bestandener Sachkundeprüfung kam.

- 8. Kann die theoretische Sachkundeprüfung auch mündlich abgelegt werden, z. B. im Falle einer Lese-Rechtschreibschwäche einer Hundehalterin oder eines Hundehalters?**

Für die Abnahme der theoretischen Sachkundeprüfung ist im NHundG keine bestimmte Form vorgeschrieben. Die theoretische Sachkundeprüfung erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form. Im Einzelfall kann die Inanspruchnahme unterstützender Hilfe (ausschließlich) zum Ausgleich der beschriebenen Situation in Betracht kommen.